

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND  
HANDELSKAMMERTAG  
Breite Straße 29  
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN  
INDUSTRIE  
Breite Straße 29  
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN  
HANDWERKS  
Mohrenstraße 20/21  
10117 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN  
ARBEITGEBERVERBÄNDE  
Breite Straße 29  
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER  
BANKEN  
Burgstraße 28  
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN  
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT  
Friedrichstraße 191  
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DES DEUTSCHEN  
GROSS- UND AUSSENHANDELS  
Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

HAUPTVERBAND DES DEUTSCHEN  
EINZELHANDELS  
Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

Berlin, 14. Juni 2005

An die  
Vorsitzende des Finanzausschusses des  
Deutschen Bundestages  
Frau Christine Scheel, MdB  
Platz der Republik

11011 Berlin

**Gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Sicherung  
der Unternehmensnachfolge  
BT-Drucksachen 15/5555, 15/5603, 15/5448 und 15/5604**

Sehr geehrte Frau Scheel,

wir unterstützen die Absicht des Gesetzgebers, die Unternehmenskontinuität in der Generationenfolge zu sichern.

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits im Jahr 1995 festgestellt, dass die besondere Gemeinwohlgebundenheit und Gemeinwohlverpflichtung des betrieblich gebundenen Vermögens seine Sonderbehandlung im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungsteuer rechtfertigt.

tigt. Die Schonung der Unternehmen in der Generationenfolge sichert Betriebsvermögen und Arbeitsplätze in Deutschland und trägt letztlich zu höheren Sozialversicherungsbeiträgen und einem nachhaltigeren Ertragsteueraufkommen bei.

Bis zum Jahr 2010 werden nach einer Untersuchung des Instituts für Mittelstandsforschung pro Jahr rund 71.000 überwiegend mittelständische Unternehmen übertragen. Dies betrifft jährlich rund 680.000 Arbeitsplätze. Mit Blick auf die ohnehin schlechte wirtschaftliche Lage muss der Erhalt dieser Unternehmen und der hiermit verbundenen Arbeitsplätze durch die Förderung eines möglichst reibungslosen Nachfolgeprozesses höchste Priorität haben. Für die rechtlichen wie steuerlichen Rahmenbedingungen bedeutet dies, dass sie so ausgestaltet werden müssen, dass sie die anstehenden Betriebsübergänge unterstützen. Dies gilt gerade für erbschaft- und schenkungsteuerliche Regelungen, die insbesondere für die mittelständisch geprägten Familienunternehmen häufig ein Kontinuitätshindernis sind.

Wir begrüßen daher die Initiative der Bundesregierung als Signal für die deutsche Wirtschaft, der damit in der Generationenfolge die nötige Liquidität belassen bleibt, um bestehende Unternehmen auch zukünftig fortzuführen. Die Substanz des erworbenen Unternehmens bei einer Fortführung über 10 Jahre von der Erbschaftsteuer zu befreien und damit Investitionspotential zu schaffen, sichert vorhandene Arbeitsplätze und verbessert die Chancen, dass in diesem Umfeld neue entstehen.

Die einheitliche Bewertung von Betriebsvermögen mit den Steuerbilanzwerten bedeutet dabei zugleich einen ersten Schritt hin zu einer rechtsformunabhängigen Besteuerung, den wir sehr begrüßen. Auch die Einbeziehung ausländischen Betriebsvermögens in diese Regelung bedeutet eine Verbesserung der Chancengleichheit deutscher Unternehmen im internationalen Wettbewerb.

Unser Anliegen ist es, Unternehmenskontinuität und Arbeitsplätze zu sichern und dies mit einem möglichst einfachen Gesetzestext zu verbinden. Deshalb möchten wir nachdrücklich darauf hinweisen, dass insbesondere folgende Punkte nochmals intensiv überdacht werden müssen:

- **Beteiligungsquote**  
Mit einer Beteiligungsquote bei Kapitalgesellschaften von mehr als 25 % werden gerade Familienunternehmen mit langer Tradition und daher größerem Gesellschafterstand erheblich diskriminiert. Dies steht jedoch mit dem erklärten Ziel der Reform im Widerspruch, demzufolge der Generationenübergang gesichert werden soll.
- **100 Mio. EUR - Freigrenze**  
Wir halten es für volkswirtschaftlich völlig verfehlt, die Sicherung von Arbeitsplätzen und Unternehmenskontinuität nur auf Erwerbe zu beschränken, die eine bestimmte Freigrenze nicht überschreiten. Die Gründe, deretwegen die Entlastung von der Erbschaftsteuer ermöglicht werden soll, sind von der Größe des Unternehmens unabhängig. Vielmehr sind auch gerade finanzstarke Unternehmen einzubeziehen, die in entsprechendem Maße Arbeitsplätze vorhalten. Weiterhin steht auch diesen Unternehmen bzw. ihren Anteilseignern der Betrag, den sie als Erbschaftsteuer zu ent-

richten haben, nicht mehr für Investitionen in das Unternehmen und dessen Zukunft zur Verfügung. Die Differenzierung ist lediglich mit dem „Neidfaktor“ zu erklären.

- **Abgrenzungskriterien begünstigtes – nicht begünstigtes Vermögen**  
Die bisher vorgesehene Regelung ist kompliziert und praktisch nur schwer handhabbar.  
Wünschenswert ist eine Regelung, die auf Detailgenauigkeit verzichtet, Willkürlichkeiten vermeidet und es den Beteiligten möglichst einfach macht, eine endgültige Zuordnung vorzunehmen. Mit Blick auf die europäischen Nachbarn würde sich dazu eine Vorbehaltensfrist anbieten wie sie in Großbritannien bereits verankert ist. Damit kann die Absicht des Erblassers, auch gewillkürtes Betriebsvermögen gemeinwohlnützig zu verwenden, unproblematisch geprüft werden. Bei einer Vorbehaltensfrist etwa von 2 Jahren und einer Betriebsfortführung von 10 Jahren wäre ein halber Generationszyklus abgedeckt. Dient aber das gewillkürte Betriebsvermögen über einen solch langen Zeitraum dem Betrieb und damit dem Erhalt von Arbeitsplätzen, sind auch insoweit die Normen zur Sicherung des Betriebsvermögens darauf anzuwenden.
- **Insolvenzregelung / Härtefallregelung**  
Es ist dringend notwendig, dass für den Fall der Insolvenz eine Nachversteuerung ausgeschlossen wird. Weiterhin ist die Aufnahme einer Härteklausel für die Fälle zu erwägen, in denen aus wichtigem Grund eine Veräußerung erfolgen muss (Notsituation).

Die überzogene Angst des Gesetzgebers, eventuelle Ungerechtigkeiten im Einzelfall oder Schlupflöcher nicht vermeiden zu können, hat leider zu einem äußerst komplizierten Änderungsvorschlag geführt, der insbesondere auch in der Gesamtwirkung mit den verbleibenden Altregelungen zu einem kaum mehr überschaubaren und beherrschbaren Regelungswerk führen würde.

Bemerkenswert ist der Hinweis in Tz. 5 der Gesetzesbegründung – Allgemeiner Teil, wonach mit einer nicht unerheblichen Erhöhung des Verwaltungs- und Vollzugsaufwands zu rechnen ist. Führt man sich vor Augen, dass das gesamte Erbschaftsteueraufkommen auf rund 3 Mrd. EUR p.A. geschätzt wird, wovon nur ein geringer Teil auf den Übergang von Betriebsvermögen entfällt, ist sehr fraglich, ob die komplizierten Differenzierungen und Umgehungs-Vermeidungsregeln angebracht sind.

Angesichts dieser Zahlen stellt sich mit Blick auf den mit der Erbschaftsteuer verbundenen Erhebungsaufwand die Frage, ob hierauf generell verzichtet werden könnte. Andere Länder haben diesen Weg erfolgreich beschritten, wie etwa Schweden und verschiedene Kantone unseres Nachbarlands Schweiz. Mit Blick darauf, dass es sich bei Vermögensübertragungen auf dem Erb- bzw. Schenkungsweg sämtlich um die Übertragung von bereits versteuertem Vermögen handelt, sollten u.E. auch diese Überlegungen bei den nun anstehenden Beratungen mit bedacht werden. Zumindest zeigen die vorstehenden Zahlen jedoch, dass die befürchteten Steuerausfälle bei der gebotenen Sicherung des Betriebsvermögens ausgesprochen gering sind.

Wir bitten, die in der Anlage enthaltenen Erwägungen und Änderungsvorschläge in den Beschlussempfehlungen des Finanzausschusses zu berücksichtigen.

Wir behalten uns vor, weitere Punkte in der Anhörung am 15. Juni 2005 vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen

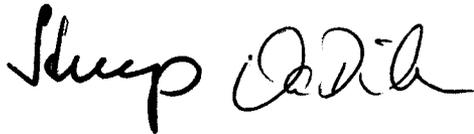
DEUTSCHER INDUSTRIE- UND  
HANDELSKAMMERTAG



ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN  
HANDWERKS



BUNDESVERBAND DEUTSCHER  
BANKEN



BUNDESVERBAND DES DEUTSCHEN  
GROSS- UND AUSSENHANDELS



BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN  
INDUSTRIE



BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN  
ARBEITGEBERVERBÄNDE



GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN  
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT



HAUPTVERBAND DES DEUTSCHEN  
EINZELHANDELS

